

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe II) zur
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14
„Lebensmittelmarkt an der Erler Str.“
in Schermbeck**

bearbeitet für: Brilo Rexfort GbR
Hufenkampweg 9
46514 Schermbeck

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 24
Fax: 0251 / 13 30 28 19
19. November 2021



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit



Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	5
3	Untersuchungsgebiet	6
4	Wirkfaktoren der Planung.....	7
4.1	Baubedingte Faktoren	7
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren	7
5	Fachinformationen	8
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	8
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q43071 (Dorsten).....	8
5.4	Faunistische Zufallsfundaufnahme.....	10
6	Erfassung der Fledermausfauna in 2021	10
6.1	Detektorerfassungen	10
6.2	Ergebnisse	11
7	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	12
7.1	Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten	12
7.2	Gebäude bewohnende Vogelarten	13
7.3	Gehölz bewohnende Fledermäuse	14
7.4	Gebäude bewohnende Fledermäuse	14
8	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen	16
8.1	Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)	16
8.2	Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.).....	16
8.3	Ökologische Baubegleitung	16
8.4	Schaffung von 5 Fledermausersatzquartieren an Gebäuden.....	17
9	Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.....	17
10	Literatur.....	18



11 Anhang.....20
 11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle.....20

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Lebensmittelmarkt an der Erlenstr.“ 4
 Abb. 2: Lebensmittelmarkt „Erlenstraße“ – Übersichtslageplan..... 6

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTBQ 43071 (Dorsten) 9
 Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde..... 10
 Tab. 3: Termine der Fledermauskartierung 2021 10
 Tab. 4: Liste der bei Detektorbegehungen im UG festgestellten Fledermausarten..... 11
 Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten..... 13
 Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten..... 14
 Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Fledermäuse..... 14
 Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermäuse 15

Anlage

Ergebniskarte Fledermäuse (1:750)

1 Vorhaben und Zielsetzung

Geplant ist die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 24 Wohneinheiten in der „Erler Straße“ in Schermbeck. Hierzu wird der vorhabenbezogene Bebauungsplans Nr. 14 „Lebensmittelmarkt an der Erler Str.“ gem. § 12 BauGB aufgestellt (s. Abb. 1).

Die Aufstellung eines Bebauungsplans an sich kann keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verletzen. Gleichwohl ermöglicht ein Bebauungsplan bauliche Eingriffe und stellt den Rahmen baulicher Aktivitäten dar.

Nach der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (MWEBWV NRW 2011) ist die Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Aufstellung und der Änderung von Bebauungsplänen notwendig, um zu vermeiden, dass der Bebauungsplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig wird.

Für den artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurden zunächst vorhandene Daten nach Aktenlage recherchiert und eine faunistische Zufallsfundaufnahme vor Ort durchgeführt. Der Geltungsbereich und die möglicherweise vom Eingriff betroffene Umgebung wurden in 2021 durch vertiefende ökologische Erhebungen intensiv auf das Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten, begleitend stichprobenartig auch Vögel untersucht.

Im Rahmen dieses Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags soll geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG eintreten können (ASP Stufe I). Im Fall einer Betroffenheit besonders geschützter Arten werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände konzipiert (ASP Stufe II).

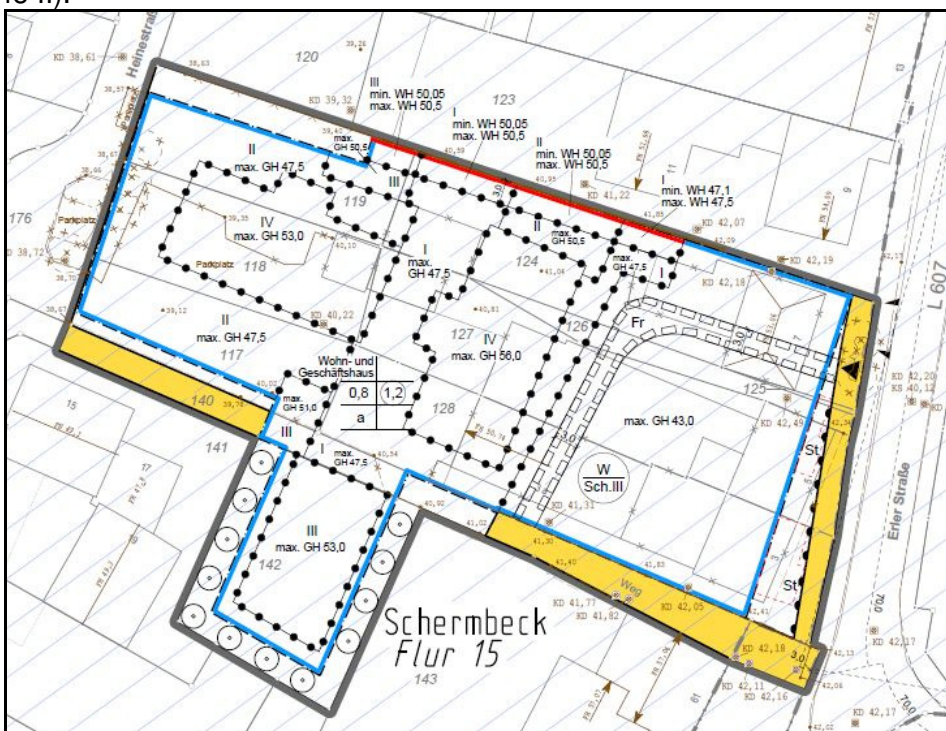


Abb. 1: Ausschnitt aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Lebensmittelmarkt an der Erlerstr.“

(Quelle: GEMEINDE SCHERMBECK 2021)

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNATSCHG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der besondere Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNATSCHG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNATSCHG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNATSCHG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet



Abb. 2: Lebensmittelmarkt „Erlersstraße“ – Übersichtslageplan

(© Land NRW (2021) Datenlizenz Deutschland – DTK&DOP - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0)), (gestrichelt = Geltungsbereich, durchgezogen = Untersuchungsgebiet)

Der Geltungsbereich liegt sehr zentral mitten in Schermbeck zwischen der „Erlersstraße“ im Osten und der „Heine-Straße“ im Westen. Direkt östlich des Plangebiets steht die „St.-Ludgerus-Kirche“.

Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch den Geltungsbereich und die unmittelbare Umgebung definiert. Das UG ist von innerstädtischen, stark versiegelten Siedlungsstrukturen geprägt. Zur „St.-Ludgerus-Kirche“ hin steht ein Gebäudekomplex, der aktuell noch bewohnt ist, aber abgerissen werden soll. Zur „Heinestraße“ hin, im westlichen Plangebiet, sind Parkplätze und Garagen vorhanden. Im Nordwesten befinden sich Gartenstrukturen mit relativ geringem, heckenartigem Gehölzanteil. Ergänzt wird das Plangebiet durch eine Ausweitung nach Süden, die derzeit intensiv-schnittzierrasen aufweist. Altbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden.

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben beispielsweise durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabbriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen können einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder Fledermäusen als Quartier dienen. Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Durch den Abriss von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevante Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und / oder Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) betroffen sein, die zu verschiedenen Jahreszeiten oder ganzjährig diese als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen und somit potenziell getötet werden können.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die Überplanung von Gebäuden / Gebäudeteilen oder Gebäudeumbauten können planungsrelevanten Vogelarten (z.B. Mehlschwalbe, Schleiereule) und Fledermausarten (z.B. Breitflügel-, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) durch den anlagebedingten Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein.

Gehölze dienen vielen planungsrelevanten Arten als Brutstätte (Gartenrotschwanz, Feldsperling, Steinkauz etc.) oder Quartier (Wasserfledermaus, Großer Abendsegler etc.). Gehölzreihen können als essenzielle Leitlinien zahlreicher Fledermausarten dienen. Ein Verlust dieser Strukturen kann zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt inmitten von Schermbeck. Im weiteren Umfeld des Vorhabens (Suchradius ~700 m) sind weder geschützte noch schutzwürdige Biotope vorhanden (LANUV NRW 2021a). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkataster @LINFOS überprüft (LANUV 2021b). Innerhalb des Siedlungsgebiets von Schermbeck sind keine Fundpunkte hinterlegt.

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q43071 (Dorsten)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2015).

Verbreitet vorkommende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammmolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2021c).

Das UG befindet sich in der atlantischen Region innerhalb des Messtischblattquadranten Q43071 (Dorsten). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 46 planungsrelevante Tierarten aus 4 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturbedingt nur wenige im Einwirkungsbereich der Planung auftreten können.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTBQ 43071 (Dorsten)

	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
1.	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
2.	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
3.	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓
4.	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
5.	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
6.	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
7.	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
8.	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
1.	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
2.	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
3.	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
4.	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
5.	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
6.	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
7.	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
8.	Gänsesäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
9.	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
10.	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
11.	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
12.	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
13.	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
14.	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
15.	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
16.	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
17.	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
18.	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
19.	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
20.	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
21.	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
22.	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
23.	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
24.	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
25.	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
26.	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
27.	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
28.	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
29.	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
30.	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
31.	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
32.	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G
33.	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
34.	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
35.	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
36.	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Reptilien			
1.	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
1.	Kleiner Wasserfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	unbek.

Quelle: LANUV NRW 2021c (verändert)
 potenziell im Einwirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert
 Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,
 ↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den MTBQ sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen.



Alle im UG potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in dem vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Zufallsfundaufnahme

Während der Begehung am 02.09.2020 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 2: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Status	Anmerkungen
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	*		
2.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*		
3.	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	*		
4.	Elster	<i>Pica pica</i>	*		
5.	Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	V		
6.	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	3S		über dem Gebiet jagend
7.	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*		
8.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*		

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen gefährdete Arten

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (GRÜNEBERG et al. 2016)

Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Im Rahmen der faunistischen Zufallsfundaufnahme wurden 8 Vogelarten erfasst. Die über dem Gebiet jagenden Mehlschwalben sind in der Roten Liste NRW (GRÜNEBERG et al. 2016) als gefährdet eingestuft. Der Hausperling ist als Art der Vorwarnliste verzeichnet.

6 Erfassung der Fledermausfauna in 2021

Im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte Juli 2021 wurden zur Erfassung der Fledermausfauna vier Detektorbegehungen durchgeführt (s. Tab. 3).

Tab. 3: Termine der Fledermauskartierung 2021

Nr.	Datum	Witterung	Beschreibung
1.	06.05.2021	9°C, 2 bft, 8/8 bewölkt	Detektorbegehung abends
2.	02.06.2021	10°C, 0 bft, 1/8 bewölkt	Detektorbegehung nachts/frühmorgens
3.	21.06.2021	13°C, 2 bft, 6/8 bewölkt	Detektorbegehung nachts/frühmorgens
4.	12.07.2021	20°C, 2 bft, 3/8 bewölkt	Detektorbegehung abends

6.1 Detektorerfassungen

Zur Erfassung der Fledermausaktivität fanden vier Begehungen in 2021 statt (s. Tab. 3). Die Untersuchungszeit umfasste jeweils 1 bis 1,5 Stunden zu verschiedenen Zeitabschnitten, ab Sonnenuntergang, nachts und bis zum Sonnenaufgang. Ziel war es neben dem Artenspektrum einen möglichen Quartierausflug abends, Quartiereinflug morgens und die Raumnutzung im Plangebiet zu dokumentieren. Die Termine decken die Wochenstubezeit ab, in der die zu erwartenden Arten ihre Jungtiere aufziehen. Hierdurch wurde der innerhalb der Fledermausaktivitätsperiode für das Vorhaben entscheidendste Zeitabschnitt abgedeckt. Die Erfassung erfolgte mit Batdetektoren (Pettersson D 240 X) und Ultraschallmikrofonen (EchoMeter Touch 2 Pro).

Rufe, die im Gelände nicht sicher einer Art zugeordnet werden konnten, wurden mittels Aufzeichnungsgerät zur späteren Auswertung am PC aufgenommen.

6.2 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Fledermauskartierung mit Angaben zur Gefährdung der Arten in NRW sind Tabelle 4 und der Ergebniskarte zu entnehmen. Die Rufkontakte wurden für die jeweiligen Kartiertermine dargestellt und nach dem beobachteten Verhalten der Arten aufgeschlüsselt. „Durchflug“ bedeutet einen relativ kurzen Kontakt im Nahbereich. Beim Jagdnachweis wurden die sogenannten „final -“ oder „feeding buzzes“ verhört, die ausgestoßen werden, wenn sich die Fledermaus dem Beuteobjekt nähert und dabei die Rufabstände immer stärker verkürzt. „Durchflug / Jagd“ meint einen kurzen Kontakt mit Jagdnachweis, im Gegensatz zur „Jagd“ wurden aber keine wiederkehrenden Muster beobachtet, wie bspw. Kreiseln in einer Waldlichtung, Patrouillieren entlang von Gehölzreihen, Umkreisen von Laternen. Weit entfernt und / oder im freien Luftraum jagende Arten wie der Große Abendsegler wurden als „Überflug“ aufgenommen. „Aus- / oder Einflug“ ist die zusätzliche Sichtbeobachtung von Bewegungen an Baum- oder Gebäudequartieren. Unter „Soz.“ sind Soziallaute der Fledermäuse zu verstehen, die Hinweise auf Paarungsquartiere geben können.

Tab. 4: Liste der bei Detektorbegehungen im UG festgestellten Fledermausarten

Deutscher Artname / Verhalten	Wissenschaftlicher Artname	RL NRW	Anzahl der Rufkontakte an den jeweiligen Aufnahmedaten				Gesamt
			06.05.	02.06.	21.06.	12.07.	
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2		1			1
Durchflug				1			
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	R				1	1
Überflug						1	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	5	4	4	4	17
Durchflug			3	2	2	2	
Einflug				1			
Jagd			1	1	2	2	
Jagd/Soz.			1				
Anzahl Arten: mind. 1	Gesamtkontakte:		5	5	4	5	19

Anzahl Rufkontakte der jeweiligen Arten, dargestellt in der Gesamtzahl und aufgeschlüsselt nach dem jeweils beobachteten Verhalten. Der Wert ist nicht gleichbedeutend mit der Individuenzahl.

RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (MEINIG et al. 2010)

Kategorien: 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung anzunehmen; R = durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär; * = keine Gefährdung anzunehmen

Die Artökologie der nachfolgenden detaillierteren Ergebnisdarstellung entstammt den Artsteckbriefen des LANUV NRW (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/saeugetiere/liste>) ergänzt durch eigene Beobachtungen.

6.2.1 Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Als typische Gebäudefledermausart trat die in Nordrhein-Westfalen stark gefährdete Breitflügelfledermaus auf. Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z.B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe

Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Sommer- und Winterquartier können auch identisch sein.

Am 02.06.2021 wurde eine durchfliegende Breitflügelfledermaus im Norden des Geltungsbereichs festgestellt. Weitere Hinweise auf Vorkommen von Breitflügelfledermäusen liegen durch die Kartierungen nicht vor.

6.2.2 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Der Große Abendsegler bejagt den freien Luftraum in großen Höhen und legt nicht selten zwischen Quartier und Jagdgebiet mehr als 10 km zurück. Er gehört zu den typischen Baumhöhlenbewohnern, die sowohl Sommer- als auch Winterquartiere in Bäumen haben.

Die Art wurde im Rahmen der Detektorerfassungen überfliegend im UG nachgewiesen. Die weitläufig agierende Art nutzt das Plangebiet vermutlich für Transferflüge und unregelmäßig zur Nahrungssuche.

6.2.3 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die Art mit den häufigsten Kontakten war die in NRW und Deutschland ungefährdete Zwergfledermaus. Sie wurde in allen Beobachtungsnächten und im gesamten Untersuchungsgebiet festgestellt. Die Zwergfledermaus nutzt als Sommer- und Wochenstubenquartiere überwiegend unauffällige Quartiere an Gebäuden, aber auch in Nistkästen und Baumhöhlen. Als Winterquartiere dienen ebenfalls frostfreie Spaltenquartiere in und an Gebäuden, aber auch Felsspalten und unterirdische Quartiere wie Keller.

Zwergfledermäuse wurden bei jeder Detektorbegehung im UG nachgewiesen. Im Zuge der morgendlichen Detektorbegehung am 02.06.2020 wurde ein Tier beobachtet, welches einen Bereich an der Wand von Gebäude Nr. 125 regelmäßig anflieg. Ein Einflug konnte zwar nicht direkt festgestellt werden, das beobachtete Verhalten lässt jedoch den Schluss zu, dass sich in diesem Bereich ein Einzelquartier einer Zwergfledermaus befindet. Darüber hinaus wurden im gesamten Plangebiet wiederholt Zwergfledermäuse festgestellt, wobei die Aktivitätsschwerpunkte im Westen und Süden des UG lagen.

7 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

7.1 Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

Flächige Gehölzflächen oder Altbäume sind in dem Plangebiet nicht vorhanden. Entsprechend wurde keine vertiefende Untersuchung der Gehölz bewohnenden Vogelarten durchgeführt.

Für das Bauvorhaben werden lediglich niederwüchsige Gartenhecken und in geringem Maße auch junge bis mittlere Einzelbäume (z.B. eine Kiefer) in Anspruch genommen. In den betroffenen Gehölzen sind keine Baumhöhlen und / oder Horste vorhanden. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Gehölzbrütern kann sicher ausgeschlossen werden. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Gehölzstrukturen von nicht planungsrelevanten Gehölzbrütern wie Heckenbraunellen, Rotkehlchen und Zilpzalp als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Es handelt sich bei diesen Arten um Arten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, einer weiten Verbreitung und einer großen Anpassungsfähigkeit. Diese Arten werden i.d.R. nicht vertiefend erfasst und durch allgemeine Konfliktminderungs- und -vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Zeitfenster für Gehölzbeseitigungen (§ 39 BNATSCHG) geschützt.

Durch Rodungsarbeiten während der Brutzeit kann es zu einer störungsbedingten Aufgabe von Brutplätzen und zur Zerstörung von Gelegen kommen. Um ein Auslösen der artenschutzrechtli-



chen Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG zu vermeiden, sind die **Gehölzfällungen im Zeitraum vom 01.10. – 28./29.02.** durchzuführen. Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Eine Störung in umliegenden Gehölzen brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in der Ortschaft vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28./29. 02.)	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.2 Gebäude bewohnende Vogelarten

Zur „St.-Ludgerus-Kirche“ hin steht ein Gebäudekomplex, der aktuell noch bewohnt ist, aber abgerissen werden soll. Zur „Heinestraße“ hin sind Garagen vorhanden. Der große Gebäudekomplex besteht aus sechs mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshäusern, die zudem in den hinten liegenden Bereichen umfangreiche Anbauten aufweisen.

Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevante Gebäudebrüter wie Turmfalke, Rauchschwalbe und Schleiereule liegen nicht vor. Aufgrund der fehlenden Einflugmöglichkeiten können Vorkommen dieser Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen von Mehlschwalben an den Gebäuden kann zum derzeitigen Zeitpunkt sicher ausgeschlossen werden. Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass vorhandene Lücken von Arten wie Hausrotschwanz oder Blaumeise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Hierbei handelt es sich um weitverbreitete Arten mit einer vergleichsweise hohen Anpassungsfähigkeit, so dass im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden kann, dass die potenziell betroffenen Gebäudebrüter auf umliegende Gebäude ausweichen können.

Bei Abbrucharbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln. Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung (§ 44 BNATSCHG) zu vermeiden, sind die **Abbrucharbeiten außerhalb der Hauptbrutzeit der zu erwartenden Arten (15.03. – 30.06.)** durchzuführen. Ist dies aufgrund des geplanten Bauablaufs nicht möglich, sind die Gebäude im Vorfeld der Abbrucharbeiten im Rahmen einer **Ökologischen Baubegleitung** auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu überprüfen.

Eine Störung in umliegenden Gebäuden brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in der Ortschaft vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Vogelarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Bauzeitenregelung „Brutvogelschutz“ (15.03. – 30.06.)	
Alternativ: Ökologische Baubegleitung	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.3 Gehölz bewohnende Fledermäuse

Im Rahmen der Kartierung wurde ein überfliegender Großer Abendsegler festgestellt. Weitere Hinweise auf Vorkommen von Gehölz bewohnenden Fledermäusen liegen durch die Kartierungen nicht vor. Aufgrund des Fehlens von geeigneten Strukturen innerhalb des UG kann eine Betroffenheit von Gehölz bewohnenden Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gehölz bewohnende Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

7.4 Gebäude bewohnende Fledermäuse

Die Planung sieht den Abbruch der Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches vor. Im Rahmen der Kartierungen wurden Gebäude bewohnende Fledermausarten (Breitflügel- und Zwergfledermäuse) festgestellt. Während die Breitflügel- und Zwergfledermäuse als unregelmäßige Nahrungsgäste des UG eingestuft werden, liefert die Kartierung Hinweise darauf, dass sich in einem der Gebäude (Gebäude Nr. 125) ein potenziell ganzjährig nutzbares Einzelquartier befindet. Es ist somit davon auszugehen, dass es durch den Abbruch des Gebäudes zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand der Schädigung, § 44 BNATSCHG) kommt.

Zwergfledermäuse nutzen in der Regel mehrere Quartiere im Wechsel, so dass davon auszugehen ist, dass die betroffenen Tiere temporär auf Quartiere im Umfeld des Plangebiets ausweichen können. Um eine langfristige Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind



allerdings kurz- bis mittelfristig neue Quartiere zu schaffen. Im vorliegenden Fall würden sich beispielsweise sogenannte Einbausteine als Ersatzquartiere anbieten, die in die Fassaden der neuen Gebäude eingebaut werden könnten.

Ist die Verwendung von Einbausteinen nicht möglich oder gewünscht, können alternativ auch Flachkästen oder ähnliche für Gebäude bewohnende Fledermäuse nutzbare Quartiertypen an den Bestandsgebäuden oder an Gebäuden im Umfeld des Plangebiets angebracht werden. In Ansatz gebracht wird der Verlust eines vollwertigen Quartiers, welches gemäß des Leitfadens zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen im Verhältnis 1:5 auszugleichen ist (MKULNV NRW 2013).

Entsprechend sind 5 Ersatzquartiere für Gebäude bewohnende Fledermäuse zu schaffen.

Während der Abbrucharbeiten kann es zur Tötung von übertagenden/winterschlafenden Zwergfledermäusen (Verbotstatbestand der Tötung, § 44 BNATSCHG) kommen. Um ein Auslösen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestands der Tötung zu vermeiden, sind die Abbrucharbeiten unter **ökologischer Baubegleitung** durchzuführen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann nicht sicher beurteilt werden, ob das Quartier auch als Winterquartier genutzt wird. Da die Ökologische Baubegleitung bei einem Vorkommen eines Winterquartiers deutlich umfangreicher und die Sicherung von Tieren im Winterschlaf mitunter nicht möglich ist, wird empfohlen die Abbrucharbeiten innerhalb der Aktivitätszeit der Tiere, also im Zeitraum vom 15.03. – 01.11. durchzuführen.

Durch die Kartierungen liegen keine Hinweise auf Vorkommen von störungsempfindlichen Quartieren wie z.B. Wochenstuben aus dem Umfeld der Planung vor. Eine anlage- oder betriebsbedingte Schädigung kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 8: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Fledermäuse

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Ökologische Baubegleitung beim Abbruch	
<i>Empfehlung: Abbruch im Zeitraum vom 15.03. – 01.11.</i>	
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ Schaffung von 5 Fledermausersatzquartieren an Gebäuden	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Störungsverbot	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:	
▪ keine	
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

8 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind erforderlich, um eine Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNATSCHG zu vermeiden:

8.1 Gehölzfällung im Winter (01.10. bis 28. / 29.02)

Die Fällung / Rodung / Beseitigung von Gehölzen ist zum Schutz von Brutvögeln in Anlehnung an die Vorschriften des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNATSCHG) nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28. / 29.02. durchzuführen.

8.2 Bauzeitenausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juni dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Abbrucharbeiten durchgeführt werden. Ist dies aufgrund des geplanten Bauablaufs nicht möglich, sind die Gebäude im Vorfeld der Abbrucharbeiten im Rahmen einer **Ökologischen Baubegleitung** auf Vorkommen von Gebäudebrütern zu überprüfen. Werden hierbei bebrütete Gelege oder besetzte Nester festgestellt, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

8.3 Ökologische Baubegleitung

Die Gebäude sind unter ökologischer Baubegleitung eines Fachgutachters / Fledermausexperten rückzubauen / abzureißen.

Bei Abbrucharbeiten im Zeitraum von Mitte März bis Ende Oktober sind in der Nacht / am Morgen vor dem Rückbau die jeweiligen Gebäude von Fledermausexperten auf ein- oder ausfliegende Fledermäuse zu untersuchen. Beim Ausschluss von Ein- oder Ausflügen können die Arbeiten unverzüglich und ohne weitere Sicherungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten relevante Quartiere nicht unmittelbar entwertet werden können, ist die Ein- oder Ausflugkontrolle dementsprechend vor den weiteren Arbeiten an relevanten Gebäudeteilen zu wiederholen.

Kann ein Ein-/Ausflug nicht sicher ausgeschlossen werden oder wurden ein-/ausfliegende Tiere beobachtet, sind weitere Vermeidungsmaßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen. Es ist sicher zu stellen, dass die Arbeiten solange ausgesetzt werden, bis eine Versorgung / Umsiedlung der Tiere stattgefunden hat. Weitere Maßnahmen können dann z.B. die vorsichtige Öffnung des Dachraumes oder der potenziellen Hangbereiche unter Begleitung eines Fledermausexperten sein. Aufgefundene Tiere können so bei Notwendigkeit gesichert werden.

Bei größeren Vorkommen müssen die Arbeiten verschoben werden.

Bei der Ein-/Ausflugkontrolle ist darüber hinaus auf Gebäude brütende Vogelarten, wie Haussperling oder Hausrotschwanz, zu achten.

Die Ein-/Ausflugkontrolle ist keine geeignete Methode bei kaltem und nassem Wetter. Generell ist sie zwischen Anfang Oktober und Ende März wenig geeignet, da die Tiere in der Nacht bei Dunkelheit einfliegen oder im Winterschlaf sind und die Quartiere gar nicht verlassen. In diesem Zeitraum muss sie ggf. durch andere Methoden ersetzt oder mit diesen kombiniert werden (Ausflugskontrollen, Ausleuchten von Spalten, Videoendoskopeinsatz, ggf. sind Hubsteigereinsätze notwendig).

Die Untere Naturschutzbehörde ist von den jeweiligen Arbeitsfortschritten der ökologischen Baubegleitung in Kenntnis zu setzen. Nach Beendigung muss zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs mindestens eine Kurzdokumentation beigebracht werden.

8.4 Schaffung von 5 Fledermausersatzquartieren an Gebäuden

Als Ausgleichsmaßnahme für den Verlust eines Fledermausquartiers sind mindestens fünf für Fledermäuse geeignete Ersatzquartiere an Gebäuden zu schaffen. Im vorliegenden Fall würde sich die Verwendung von sogenannten Einbausteinen anbieten. Es sollte mindestens ein Ganzjahresquartier bzw. Übergangsquartier darunter sein. Die Ersatzquartiere sind mindestens im Abstand von 5 Jahren zu kontrollieren, reinigen und instand zu halten. Die Vorgaben des „Leitfaden Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ (MKULNV NRW 2013) sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Die Maßnahme ist baldmöglichst, spätestens bei Fertigstellung der neuen Gebäude umzusetzen.

9 Fazit des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass für die Neuaufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 14 „Lebensmittelmarkt an der Erler Str.“ bei Berücksichtigung der nachstehenden Konflikt mindernden Maßnahmen:

- **Bauzeitausschluss "Brutvogelschutz" (15.03. bis 30.06.)**
 - Alternativ: Ökologische Baubegleitung
- **Gehölzfällung im Winter (zw. 01.10. bis 28. / 29.02)**
- **Ökologische Baubegleitung**
- **Schaffung von 5 Fledermausersatzquartieren an Gebäuden**

eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG für die Artgruppe der Fledermäuse sicher auszuschließen ist.

Die in NRW vorkommenden Arten, die zwar dem Schutzregime des § 44 BNATSCHG unterliegen, aber nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wurden hinsichtlich des Schädigungsverbotes nicht vertiefend betrachtet. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den Eingriffen im Zuge dieses Bauvorhabens nicht gegen die Verbote des § 44 (1) Satz 3 BNATSCHG verstoßen wird.

Für die Artgruppen der Gehölz bewohnenden Vogelarten, der Gebäude bewohnenden Vogelarten und der Gebäude bewohnenden Fledermäuse werden artenschutzrechtliche Protokolle erstellt (s. Anhang).

10 Literatur

- GEMEINDE SCHERMBECK (2021c): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 „Lebensmittelmarkt an der Erler Str.“. Vorentwurf. Verfahrensstand: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und frühzeitige Behörden- und sonstige Trägerbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB. Stand: 11.03.2021.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52. Hiltboldstein.
- GRÜNEBERG, C., S. R. SUDMANN, F. HERHAUS, P. HERKENRATH, M. M. JÖBGES, H. KÖNIG, K. NOTTMAYER, K. SCHIDELKO, M. SCHMITZ, W. SCHUBERT, D. STIELS & J. WEISS (2016): Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand: Juni 2016. Charadrius 52: 1 - 66.
- KIEL, E-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Einführung - Online verfügbar unter: http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf. Stand: 15.12.2015.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LANUV NRW (2021a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (26.07.2021).
- LANUV NRW (2021b): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> (abgerufen am 26.07.2021).
- LANUV NRW (2021c): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (26.07.2021).
- LANUV NRW (2021d): Naturschutz-Fachinformationssystem „Planungsrelevante Arten“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> (abgerufen am 26.07.2021)
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MEINIG, H., VIERHAUS, H., TRAPPMANN, C. & R. HUTTERER (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Schlussbericht (online). Download unter: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/> unter Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen.
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf.

MWEBWV NRW (2011): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

ÖKON (2021): Gemeinsamer Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14 „Lebensmittelmart an der Erler Str.“ sowie zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schermbeck im Parallelverfahren. 25. März 2021.Münster.

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell, 792 S.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Dieser Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(S. Bäumer)

M.Sc Landschaftsökologie



11 Anhang

11.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

11.1.1 In Gehölzen brütende Arten (u.a. Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */V Kat.: */VS MTBQ 43071 (Dorsten)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>	
<ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G • kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten</i> <ul style="list-style-type: none"> • Flächige Gehölzflächen oder Altbäume sind in dem Plangebiet nicht vorhanden. • Für das Bauvorhaben werden lediglich niederwüchsige Gartenhecken und in geringem Maße auch junge bis mittlere Einzelbäume (z.B. eine Kiefer) in Anspruch genommen. • Es ist anzunehmen, dass die Gehölzstrukturen von nicht planungsrelevanten Gehölzbrütern wie Heckenbraunellen, Rotkehlchen und Zilpzalp als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. • Durch Rodungsarbeiten während der Brutzeit kann es zu einer störungsbedingten Aufgabe von Brutplätzen und zur Zerstörung von Gelegen kommen. • Bei einer Gehölzbeseitigung außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln kann ein Verlust von Gelegen und die Tötung von Jungvögeln mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. • Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Planung für die in Gehölzen brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. • Vertiefende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Jegliche Fällung, Rodung oder sonstige Beseitigung von Gehölzen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • keine 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>			
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>			
			ja
			nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>			x



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige in Gehölzen brütende Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden?		
<i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

11.1.2 In Gebäuden brütende, häufige Vogelarten (z.B. Hausrotschwanz)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gebäuden brüten (z.B. Hausrotschwanz, Ringeltaube)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: * Kat.: * MTBQ 43071 (Dorsten)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))	
<ul style="list-style-type: none"> atlantische Region: G kontinentale Region: - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) - S (ungünstig-schlecht)		- A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
<i>Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten.</i>			
<ul style="list-style-type: none"> Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevante Gebäudebrüter wie Turmfalke, Rauchschwalbe und Schleiereule liegen nicht vor. Aufgrund der fehlenden Einflugmöglichkeiten können Vorkommen dieser Arten hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Es kann jedoch nicht sicher ausgeschlossen werden, dass vorhandene Lücken von Arten wie Hausrotschwanz oder Blaumeise als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. 			



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Häufige Vogelarten mit landesweit günstigem Erhaltungszustand, die in Gebäuden brüten (z.B. Hausrotschwanz, Ringeltaube)		
<ul style="list-style-type: none"> Bei Abbrucharbeiten zur Brutzeit besteht die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und der Tötung von nicht flüggen Jungvögeln. Eine Störung in umliegenden Gebäuden brütender Arten durch Baulärm und visuelle Effekte ist für die zu erwartenden in der Ortschaft vorkommenden störungstoleranten Arten nicht zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass im Umfeld der Planung für die in und an Gebäuden brütenden Arten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Vertiefende Untersuchungen wurden nicht durchgeführt. 		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</i>		
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> Bauzeitausschluss „Brutvogelschutz“ - Alternativ: Ökologische Baubegleitung 		
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> keine 		
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> keine artspezifischen Maßnahmen erforderlich 		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)		
<i>Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.</i>		
	ja	nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		x
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		

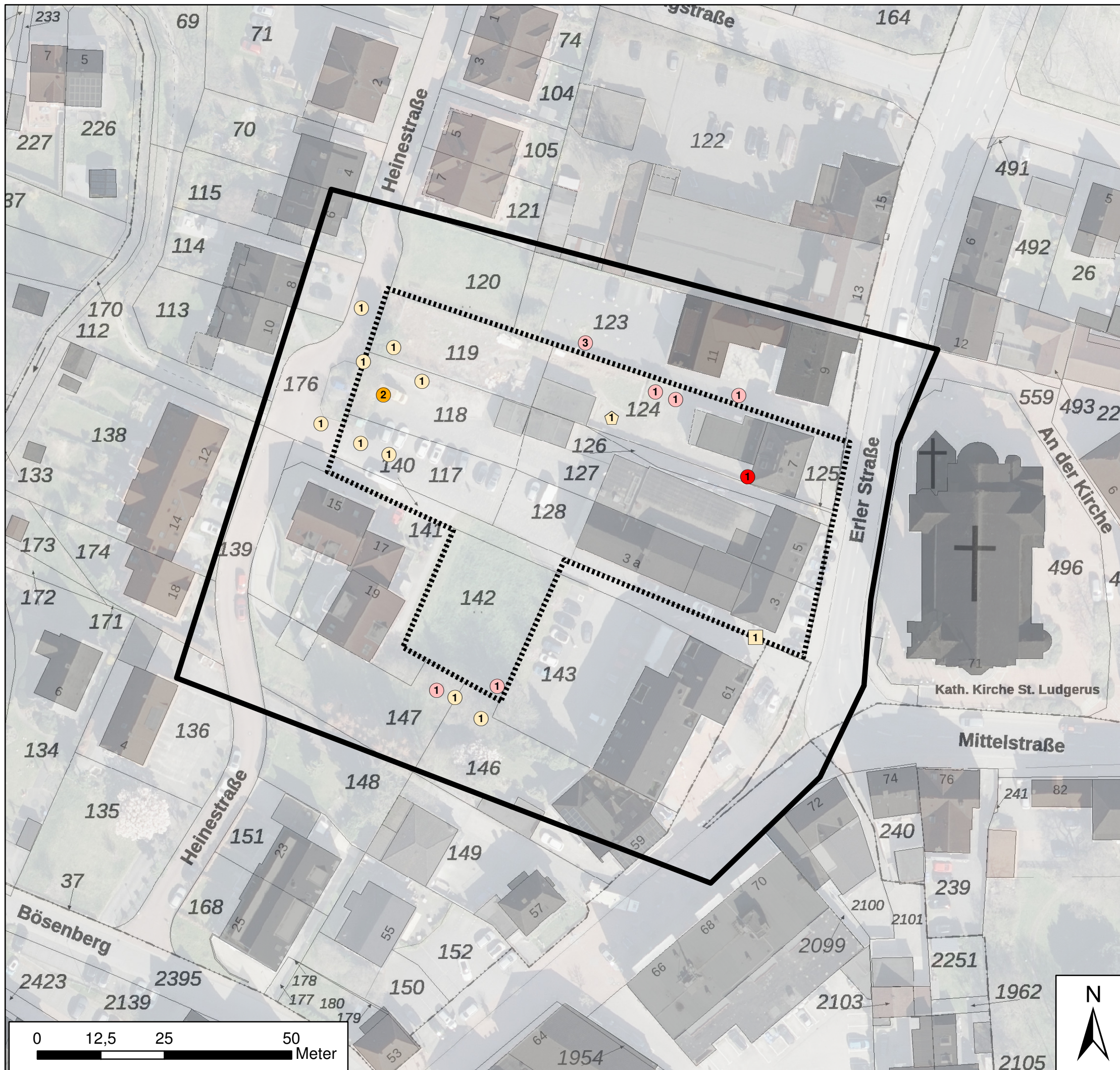


11.1.3 Gebäudebewohnende Fledermausarten

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
FFH-Anhang IV - Art europäische Vogelart	x	Rote Liste Deutschland Rote Liste NRW	Kat.: */3 Kat.: */2 MTBQ 43071 (Dorsten)
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <ul style="list-style-type: none"> • atlantische Region: G/U↓ • kontinentale Region: G/G↓ - G (günstig) x - U (ungünstig-unzureichend) x - S (ungünstig-schlecht)		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <ul style="list-style-type: none"> - A günstig / hervorragend - B günstig / gut - C ungünstig / mittel-schlecht 	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten. <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung sieht den Abbruch der Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches vor. • Im Rahmen der Kartierungen wurden Gebäude bewohnende Fledermausarten (Breitflügel- und Zwergfledermäuse) festgestellt. • Während die Breitflügelfledermäuse als unregelmäßige Nahrungsgäste des UG eingestuft werden, liefert die Kartierung Hinweise darauf, dass sich in einem der Gebäude (Gebäude Nr. 125) ein potenziell ganzjährig nutzbares Einzelquartier befindet. • Es ist somit davon auszugehen, dass es durch den Abbruch des Gebäudes zu einem Verlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Verbotstatbestand der Schädigung, § 44 BNatSchG) kommt. • Während der Abbrucharbeiten kann es zur Tötung von übertagenden/winterschlafenden Zwergfledermäusen (Verbotstatbestand der Tötung, § 44 BNatSchG) kommen. • Durch die Kartierungen liegen keine Hinweise auf Vorkommen von störungsempfindlichen Quartieren wie z.B. Wochenstuben aus dem Umfeld der Planung vor. Eine anlage- oder betriebsbedingte Schädigung kann somit sicher ausgeschlossen werden. 			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.			
Baubetrieb (z.B. Bauzeitenbeschränkung) <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Baubegleitung 			
Projektgestaltung (z.B. Querungshilfen) <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von 5 Fledermausquartieren an Gebäuden 			
Funktionserhaltende Maßnahmen (z.B. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) <ul style="list-style-type: none"> • Schaffung von 5 Fledermausquartieren an Gebäuden 			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotsbestände (unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)			
Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.			
	ja	nein	
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		x	
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		x	
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	
4. Werden evtl. wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		x	



Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art/Artengruppe: Gebäudebewohnende Arten (z.B. Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) und Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>)		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzung (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
	ja	nein
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <i>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.</i>		
2. Sind keine zumutbaren Alternativen vorhanden? <i>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</i>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <i>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</i>		



Brilo Rexfort GbR
Hufenkampweg 9
46514 Schermbeck

Bebauungsplan Nr. 14
"Lebensmittelmarkt an der Erler Str."

Fledermäuse - Detektorbegehungen 2021

Art	Verhalten
Breitflügelfledermaus	Durchflug
Großer Abendsegler	Jagd
Zwergfledermaus	Jagd Sozialrufe
	Quartierein- / ausflug

1 Anzahl Tiere bzw. Rufkontakte
 (alle Durchgänge)

- 1. Durchgang (06.05.2021)
- 2. Durchgang (02.06.2021)
- 3. Durchgang (21.06.2021)
- 4. Durchgang (12.07.2021)

Weitere Planzeichen

- Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 14
- Untersuchungsgebiet

Maßstab: 1:750 | Fledermäuse - Ergebniskarte

öKon Angewandte Ökologie und
 Landschaftsplanung GmbH

Liboristr. 13
 48155 Münster
 Tel: (0251) 13 30 28 24
 Fax: (0251) 13 30 28 19

Münster, 2021

